

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Kindergartenkosten sind zusätzlich zum Kindesunterhalt zu bezahlen!

VON RECHTSANWALT MARCUS ALEXANDER GLATZEL

Ratgeber - Familienrecht

Mehr zum Thema: [Familienrecht](#), [Kindergarten](#), [Kindesunterhalt](#)



Alleinerziehende Elternteile können nunmehr neben dem Kindesunterhalt nach der sog. Düsseldorfer Tabelle auch die Beitragskosten für den Kindergartenbesuch ersetzt verlangen. In einem Urteil vom November 2008 (BGH Urt. v. 26.11.2008, [Az](#) XII ZR 65/07) verabschiedet sich der Bundesgerichtshof von seiner bisherigen Ansicht, dass auch die Kosten einer Kinderkrippe durch Zahlungen gemäß der Kindesunterhaltstabellen beglichen sind.

So vertritt der Bundesgerichtshof nunmehr die Ansicht, dass bei der Bestimmung der Unterhaltssätze die Kosten für die Betreuung und Erziehung der Kinder, also Kindergartenkosten, nicht berücksichtigt worden sind. Dies gilt sogar dann, wenn das Kind einen hohen Kindesunterhaltsanspruch hat. Das Kind kann also nunmehr immer die Kindergartenkosten beanspruchen, unabhängig davon, ob es einen hohen oder niedrigen Betrag nach der Tabelle bekommt!



Rechtsanwalt
Marcus Alexander Glatzel, Dipl.-Jur.

★★★★★ 141 Bewertungen

Nürnberger Strasse 24

63450 Hanau

Tel: 06181-6683 799

Web: <http://www.glatzel-partner.com>

E-Mail:

Arbeitsrecht, Familienrecht, Handelsvertreterrecht, Verkehrsrecht, Wirtschaftsrecht



[Zum Profil](#)

Das Gericht geht ferner davon aus, dass der Besuch eines Kindergartens die sozialen Verhaltensweisen der Kinder fördert und eine Bildungseinrichtung im elementaren Bereich darstellt. Er verbessert ferner die Chancengleichheit des Kindes in Bezug auf seine Lebens- und Bildungsmöglichkeiten. Damit werde zum Kindeswohl in ganz maßgeblicher Weise beigetragen.

In dem Urteil wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass nur die Mitgliedsbeiträge zu ersetzen sind, nicht aber die Kosten, die der Kindergarten aufgrund der Verpflegung der Kinder in Rechnung stellt. So ist der Bundesgerichtshof der Auffassung, dass die Verpflegungskosten in den Unterhaltsbeträgen bereits eingerechnet sind und daher nicht zusätzlich bezahlt werden müssen. Außerdem bleiben dem erziehenden Elternteil auch eigene Kosten erspart, wenn die Kinder schon Kindergarten verpflegt werden.

Das Gericht ist aber auch der Auffassung, dass beide Elternteile die Kindergartenkosten in anteiliger Höhe ihrer Einkünfte tragen müssen. Das heißt, dass der besserverdienende Elternteil den größten Anteil zu tragen hat. Verfügt der betreuende Elternteil allerdings nur über ein sehr geringes Einkommen, dann muss er auch keinen eigenen Beitrag leisten. So müsste sich beispielsweise die alleinerziehende Mutter mit einem 400,- EUR Job nicht an den Kindergartenkosten beteiligen, da ihr eigener angemessener Selbstbehalt dann

nicht mehr gewährleistet wäre.

Tip! Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil neben dem bisherigen Kindesunterhalt keine Kindergartenkosten zahlen, sollte er hierauf angesprochen werden. Verweigert er die Zahlungen trotz der Aufforderung, sollte ein Rechtsanwalt zur Durchsetzung dieser Ansprüche eingeschaltet werden.



Wir
empfehlen

Berechnung Unterhalt

Wieviel Unterhalt müssen Sie zahlen oder wieviel Unterhalt bekommen Sie oder Ihre Kinder bei Trennung oder Scheidung? Haben Sie einen Anspruch und wie setzen Sie ihn durch?
Nutzen Sie die kostenlose Ersteinschätzung.

Jetzt loslegen

Ihre

Kanzlei Glatzel & Partner, Partnerschaftsgesellschaft
Nürnberger Str. 24
63450 Hanau

Telefon: 06181-6683 799
Internet: www.glatzel-partner.com

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt
Marcus Alexander Glatzel
Hanau

Guten Tag Herr Glatzel,
ich habe Ihren Artikel " Kindergartenkosten sind zusätzlich zum Kindesunterhalt zu bezahlen!" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Leserkommentare

von [ya276835-35](#) am 02.02.2011 14:03:03

1

Die Frage ist nun, wer die Kindergartengebühren in seiner Einkommenssteuererklärung als Betreuungskosten geltend machen kann.



Ihr Kommentar zum Thema

[Kommentar schreiben](#)

Das könnte Sie auch interessieren

Familienrecht

Verschärfte Unterhaltspflicht bei minderjährigen Kindern

Familienrecht

Was geschieht mit den Kindesunterhaltsansprüchen, wenn der unterhaltspflichtige Ex-Partner wieder heiratet und seine Berufstätigkeit aufgibt?

Familienrecht

Kinder bei der Ehescheidung!

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Familienrecht

[Rechnerisches Problem - Der Unterhalt](#)

[Der Ehevertrag - Ja oder Nein](#)

[Kindergeld und dessen Berücksichtigung bei Unterhaltszahlungen](#)

[Unterhalt: Selbstbehalt - wieviel muss bleiben?](#)

[Die Anrechnung von Kindergeld auf den Unterhalt](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)